

nung kein Nachteil gegenüber Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Tätigkeit entstehen darf. Sie sind in den Betrieben, Genossenschaften usw. entsprechend ihren Leistungen während des Dienstes in den bewaffneten Organen sowie entsprechend ihren Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnissen einzusetzen. Bürger, die aktiven Wehrdienst in *militärischen Berufen* geleistet haben, sind auf die Ausübung leitender Funktionen vorzubereiten und, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, bevorzugt für ein Studium zu gewinnen, vorzubereiten und zu delegieren. Die bevorzugte Delegation zum Studium gilt auch für diejenigen Bürger, die aktiven Wehrdienst auf Zeit geleistet haben. Die in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit wird auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet. Weitere Förderungsmaßnahmen sind unter anderem die Anerkennung der in den bewaffneten Organen erworbenen Berufsbezeichnung und Qualifikation, die Gewährung einer entsprechenden Einarbeitungszeit sowie die Zahlung eines erhöhten oder gesonderten / Stipendiums.

**Formerfordernisse bei Rechtsgeschäften** - gesetzlich vorgeschriebener oder vertraglich vereinbarter Formzwang für den Abschluß von Rechtsgeschäften. Meist werden zivilrechtliche / Verträge formlos abgeschlossen. Das trifft insbesondere für zahlreiche Kauf- und Dienstleistungsverträge zu, die mündlich oder durch / konkludentes Handeln (Selbstbedienungskauf, Kauf am Automaten) begründet werden. In einigen Fällen dient eine bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Form (Schriftform, Beglaubigung oder Beurkundung) der Rechtssicherheit der Vertragspartner. Sie sollen vor einem übereilten Vertragsabschluß geschützt und gleichzeitig dazu angehalten werden, sich über ihre Rechte und Pflichten Klarheit zu verschaffen und den Vertragsinhalt genau festzulegen. Dadurch werden auch Beweise für möglicherweise später auftretende Streitigkeiten gesichert und wird der Nachweis bestehender Ansprüche erleichtert. F. gewährleisten schließlich die staatliche Kontrolle und Einflußnahme auf bestimmten Gebieten, z. B. beim / Wohnungstausch oder beim / Grundstückserwerb.

Die **Schriftform** verlangt, daß der Vertragsinhalt schriftlich fixiert und die / Urkunde eigenhändig unterzeichnet wird. Häufig unterschreiben beide Partner dieselbe Vertragsurkunde; es genügt aber auch, wenn die Ausfertigungen des Vertragstextes einzeln unterzeichnet und ausgetauscht werden. Besonderheiten der Form sind beim / eigenhändigen Testament zu beachten. Strenge Formvorschriften gelten für das Ausstellen eines / Schecks. Bei der **Beglaubigung** wird die Erklärung schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden beglaubigt, d. h., es wird bestätigt, daß die Unterschrift tatsächlich von ihm geleistet wurde. Die notarielle Beglaubigung ist z. B. für die Erklärung über die Ausschlagung einer / Erbschaft vorgeschrieben. Bei der strengsten Form, der **Beurkundung**, errichtet ein staatliches Organ im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse eine Urkunde über die vor ihm von den

Beteiligten abgegebenen Erklärungen. Eine Beurkundung ist z. B. nötig für die / Vaterschaftsanerkennung sowie für einen Vertrag über den Grundstückserwerb. Beglaubigung und Beurkundung werden häufig von / Staatlichen Notariaten vorgenommen (notarielle Beglaubigung und notarielle Beurkundung); aber auch andere staatliche Organe, z. B. Organe der / Jugendhilfe, der / Liegenschaftsdienst oder Sparkassen, sind hierzu befugt. Einzelheiten zu F. ergeben sich aus §§ 66,67 ZGB und §§18 ff. Notariatsgesetz. Die Beurkundung eines Vertrages ersetzt die Beglaubigung: beide ersetzen die Schriftform. Werden die gesetzlich vorgeschriebenen F. nicht beachtet, ist der Vertrag nichtig, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 66 Abs. 2 ZGB). Soll die / Nichtigkeit nicht eintreten, müssen die Partner unter Beachtung der F. den Vertrag erneut schließen. Ist die Formvorschrift nicht zwingend, sondern eine Sollvorschrift, wie z. B. beim / Mietvertrag, ist die empfohlene Schriftform anzustreben; wird sie nicht beachtet, führt das nicht zur Nichtigkeit des Vertrages. Wurde ein Vertrag schriftlich abgeschlossen, so bedarf auch seine Änderung oder Beendigung, z.B. durch / Kündigung oder Rücktritt, der Schriftform.

**Fraktion der Volkskammer** - Organisationsform der / Abgeordneten der / Volkskammer der DDR. In einer F. schließen sich die Abgeordneten zusammen, die jeweils von einer Partei oder Massenorganisation für den gemeinsamen Wahlvorschlag der / Nationalen Front der DDR aufgestellt worden waren. Stellung und Befugnisse der F. regelt die Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. 11974 Nr. 50 S. 469). Es bestehen folgende F.: SED (127 Abgeordnete), DBD (52 Abgeordnete), CDU (52 Abgeordnete), LDPD (52 Abgeordnete), NDPD (52 Abgeordnete), FDGB (61 Abgeordnete), DFD (32 Abgeordnete), FDJ (Abgeordnete), Kulturbund der DDR (21 Abgeordnete) und VdGB (14 Abgeordnete). Jede F. wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

Die F. verwirklichen in ihrer Tätigkeit das feste Bündnis der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei mit allen anderen in der Nationalen Front vereinten Parteien und Massenorganisationen. Sie fördern das Wirken der Abgeordneten für die gemeinsamen Ziele bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, im Kampf für Frieden und Abrüstung. Die F. sind berechtigt, Gesetzesvorlagen in die Volkskammer einzubringen sowie Anträge zu den Vorlagen und zum Tagungsablauf zu stellen. Auf den Tagungen der Volkskammer nehmen sie zu wichtigen Gesetzentwürfen Stellung (/ \* Gesetzgebung). Alle F. sind im Präsidium der Volkskammer vertreten. In den / örtlichen Volksvertretungen bestehen keine Fraktionen.